

RICHTLINIEN

für

Sportverein Blau-Weiß Auma e.V.,
Abteilung Handball



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Blau-Weiß Auma e.V.“ und hat sein Sitz in Auma.
2. Der Sportverein Blau-Weiß Auma e.V. besteht aus mehreren Abteilungen, die den jeweiligen Sportarten zugeordnet sind.
3. Die Abteilung Handball gehört zum Sportverein Blau-Weiß Auma e.V.
4. Der Sportverein Blau-Weiß Auma e.V. ist Mitglied im Landessportbund Thüringen.
5. Die Abteilung Handball des Sportverein Blau-Weiß Auma e.V. ist Mitglied im Thüringer Handballverband.

§ 2

Zweck der Abteilung

1. Zweck der Abteilung ist die Förderung des Sports. Im Mittelpunkt aller sportlichen Aktivitäten steht der Handballsport, einschließlich des Kinder- und Jugendsports.
2. Die Abteilung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die Zwecke, die den Richtlinien nicht widersprechen, verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Abteilung gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind im Vorstand tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben der Abteilung, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Abteilung.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahr, trotz zweimaliger Mahnung oder
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 6

Beiträge

1. Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt. Es wird unterschieden in Beiträge für
 - a) Erwachsene und
 - b) Jugendliche, passive Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind im ersten Quartal eines Jahres zu bezahlen.
3. Die Einziehung der Beiträge erfolgt per Lastschrifteneinzug oder in bar. Insbesondere im Erwachsenenbereich ist der Lastschrifteneinzug zu bevorzugen.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind all diejenigen Mitglieder der Abteilung, die
 - a) das das 21. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) deren Mitgliedschaft mindestens seit Beginn des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, besteht.
5. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 8 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher
 - a) schriftlich oder
 - b) durch die Presse oder
 - c) durch die Homepage oder
 - d) die bekannten Sportkästen (Schaukästen)unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.

Eine Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beitragsfestlegung,
 - die Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
 - die Änderungen der Richtlinien und
 - die Auflösung der Abteilung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Richtlinien bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Im einzelnen sind das:
- der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Spielwart,
 - der Jugendwart,
 - der Pressewart und
 - weitere Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Abteilung nach außen und zwar jeder einzeln; der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre und in seiner Gesamtheit gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Der Vorstand bestimmt durch interne Wahl über Vorsitz, Stellvertreter und die anderen Ämter.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Führung der laufenden Geschäfte der Abteilung und des Spielbetriebes,
 - die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Bildung von Arbeitsgruppen nach eigenen Ermessen und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung

Zu Änderungen der Richtlinie, die gesetzlich erforderlich sind, ist der Vorstand verantwortlich.

§ 11 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

3. Bei der Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall der Zwecke der Abteilung fällt das Vermögen an die Aumaer Schulen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.